

Weltladen Ingolstadt e. V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Weltladen Ingolstadt. e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein „Weltladen Ingolstadt e. V.“ stellt sich aus christlich-humanitärer Motivation die Aufgabe, Bewusstseinsbildung zur Problematik insbesondere der Länder in Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika zu betreiben und Maßnahmen zu unterstützen, die zu einer Entwicklungshilfe für diese Länder beitragen.
- 2) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, die den satzungsgemäßen Zielen zustimmen und diese ebenso zu fördern versuchen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Spenden
- 3) sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit den Zielen des § 3 übereinstimmt und die Vereinssatzung anerkennt.
- 2) Über die Aufnahme natürlicher und juristischer Personen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mehrheitlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 2) Über eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrags in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist eine Anhörung durchzuführen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate oder länger im Rückstand ist.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Entlassung des Vorstands

- Wahl und Entlassung des Kassenswarts
 - Wahl und Entlassung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenswartes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
 - Kassenprüfung
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 1
 - Aufnahme von Krediten
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzbekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung.
 - 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung nach frühestens zwei und spätestens vier Wochen einberufen und abhalten. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
 - 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben oder die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich wird.
 - 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Das Versammlungsprotokoll wird vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so genügt die Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter.
 - 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 13 und den Auflösungsbeschluss nach Maßgabe des § 14.
 - 7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Vereinsmitglied verlangt eine schriftliche Abstimmung.
 - 8) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind nicht mitzurechnen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB können in die Vorstandschaft als weitere Mitglieder ein Schriftführer und der Kassenwart bestellt werden. Ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann gleichzeitig Schriftführer oder Kassenwart sein. Ist er gleichzeitig Kassenwart, benötigt er im Innenverhältnis die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand verteilt Gewinne satzungsgemäß und in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan. Der Vorstand erstellt den jährlichen Haushaltsplan. Dieser muss der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beigelegt werden.
Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- 6) Für den Geldverkehr ist der Kassenwart verantwortlich.

§ 12 Wahlen und Amtszeit

- 1) Die Vorstandmitglieder, der Kassenwart die Kassenprüfer sowie der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Die Wahl muss spätestens nach sieben Wochen erfolgt sein.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- 4) Abwahl während der Amtszeit kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 5) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn mehr als fünf Vereinsmitglieder verlangen eine schriftliche und geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind nicht mitzuzählen.

- 6) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder können unter Einhaltung des § 55 Abgabenordnung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für den Zweckbetrieb des Vereins tätig sein.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2) Satzungsänderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3) Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit gemäß § 10 Abs. 2 erforderlich.

§ 14 Auflösung, Abwicklung, Vermögensanfall

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB die Abwickler.
- 3) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Sind innerhalb von drei Monaten von allen geladenen Mitgliedern keine 2/3 der Einladung gefolgt, so genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelische Pfarramt St. Matthäus, Schrankenstr. 7 und an das Katholische Pfarramt Liebfrauenmünster, Kupferstraße 34, welche dies dann an die kirchlichen Hilfswerke „Brot für die Welt“ und „Misereor“ zum Zwecke der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke weiterzuleiten haben.

§ 15 Mitteilungsblatt

Mitteilungsblatt ist der Donaukurier Hauptausgabe

§ 16 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form bezeichnet sind, können diese je nach Inhaber des Amtes auch in der weiblichen Form verwendet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde am 09.05.2007 beschlossen.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.